

**Geschäfts- und Verfahrensordnung  
der Kommission für Jugendmedienschutz  
(GVO-KJM)**

**vom 25. November 2003  
zuletzt geändert am 20.12.2023**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 in der jeweils aktuellen Fassung und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeiner Geschäftsgang**

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Finanzierung

**Zweiter Abschnitt  
Vorbereitung der Prüfentscheidungen**

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

**Dritter Abschnitt  
Wahlen und Aufgabenverteilung**

- § 11 Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung – Gemeinsame Geschäftsstelle

**Vierter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Abweichungen im Einzelfall
- § 16 In-Kraft-Treten

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Geschäftsgang**

### **§ 1**

#### **Einladung zu den Sitzungen der KJM**

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. <sup>2</sup>Die Einladung mit Angabe von Ort, Tag, Stunde und der vorläufigen Tagesordnung soll an die Mitglieder vierzehn Tage vorher versandt werden; die Beschlussunterlagen sollen die gemeinsame Geschäftsstelle spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin erreichen und den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher zur Verfügung gestellt sein. <sup>3</sup>In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die KJM tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

### **§ 2**

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und das vorsitzende Mitglied über den Vertretungsfall zu informieren. <sup>3</sup>Bei Verhinderung auch der Stellvertretung hat dieses unverzüglich das vorsitzende Mitglied zu unterrichten.
- (3) Die Sitzungen finden in Präsenz oder als Videokonferenz statt.
- (4) Zu Präsenzsitzungen können Mitglieder mit vorheriger Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds per Telefon oder Video zugeschaltet werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.
- (5) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (6) Die Bereichsleitung für Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und die Leitung von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Gemeinsamen Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. <sup>2</sup>Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. <sup>2</sup>Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbietenden und Antragstellenden weiter zu geben, obliegt dem Vorsitz. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. <sup>2</sup>Die Teilnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sie sich vor Eröffnung der Sitzung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

#### **§ 4**

#### **Tagesordnung, Sitzungsleitung**

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup>Es hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die fünfzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. <sup>2</sup>Es sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitz und erster Stellvertretung berät die KJM unter dem Vorsitz eines/einer aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktorats einer Landesmedienanstalt.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die das vorsitzende Mitglied bzw. die Sitzungsleitung und die von ihm bestimmte Protokollführung unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertretungen erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift. <sup>3</sup>Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die KJM in der Regel in der nächsten Sitzung, wobei etwaige Änderungen in der Niederschrift dieser Sitzung festgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die KJM mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. <sup>4</sup>Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied oder eine von ihm bestellte berichterstattende Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(6) Das vorsitzende Mitglied darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.

#### **§ 5**

#### **Beschlüsse der KJM**

(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist in Angelegenheiten, in denen der Beschluss Grundlage für eine rechtsmittelfähige Entscheidung ist, dann gegeben, wenn drei Viertel der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die KJM beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse der KJM können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied widerspricht. <sup>4</sup>Das schriftliche Verfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden. <sup>5</sup>In diesem Fall wird von der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied der KJM mit der Mitteilung des Gegenstandes die Beschlussfassung eingeleitet. <sup>6</sup>Die Frist zur Stellungnahme im schriftlichen Verfahren beträgt in der Regel eine Woche.

<sup>7</sup>Sie kann in dringenden Fällen vom vorsitzenden Mitglied oder auf der Grundlage eines Beschlusses der KJM verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen, die Grundlage für eine rechtsmittelfähige Entscheidung sind sowie bei Beschlüssen im Rahmen der Beteiligung der KJM an den Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im Sinne des § 21 JuSchG, nicht zulässig.<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder seiner ersten Stellvertretung, soweit es als vorsitzendes Mitglied fungiert.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der KJM sind in den Fällen von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen, die in § 20 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 VwVfG aufgeführt sind. <sup>2</sup>Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietenden, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. <sup>3</sup>Jedem Mitglied steht das Recht zu, den Ausschluss eines Mitglieds bei Bestehen der Gefahr eines Interessenskonflikts zu beantragen. <sup>4</sup>Der/die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied befangen und stellt die KJM die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch das stellvertretende Mitglied vertreten. <sup>2</sup>Sind dem vorsitzenden Mitglied Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich erscheinen lassen, lädt es die Vertretung zu dem Tagesordnungspunkt ein. <sup>3</sup>Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

(5) <sup>1</sup>Bei Bestätigungen von Alterskennzeichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entscheidet das vorsitzende Mitglied der KJM als einzelprüfende Person. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Positivbewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) sowie technischer Mittel (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV). <sup>3</sup>§ 5 Abs. 1 S. 3 bis 7 GVO-KJM gilt entsprechend.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalten stellen der KJM, wie den anderen Kommissionen, die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Die ALM stellt hierzu einen Gesamtwirtschaftsplan auf.

(2) <sup>1</sup>Die KJM erstellt, wie die anderen Kommissionen, jeweils einen Wirtschaftsplan (§ 104 Abs. 10 Satz 2 MStV) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und meldet damit ihre Mittel für den Gesamtwirtschaftsplan an. <sup>2</sup>Dieser Einzelwirtschaftsplan kann sich auf Positionen beschränken, die nicht bereits durch die Gemeinkosten des Gesamtwirtschaftsplans abgedeckt sind.

(3) Die KJM legt, wie die anderen Kommissionen, ihren Wirtschaftsplan bis zum 01. September des Vorjahres dem Beauftragten für den Haushalt vor.

(4) Der Entwurf dieses Wirtschaftsplans wird im Plenum beraten und verabschiedet.

(5) Das vorsitzende Mitglied wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbst vorzunehmen.

## Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfentscheidungen

### § 7 Prüfausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. <sup>2</sup>Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. <sup>3</sup>Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktorate der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV), und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. <sup>4</sup>Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. <sup>5</sup>Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,
4. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern das vorsitzende Mitglied nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 legt das vorsitzende Mitglied fest, ob die Prüfung im schriftlichen Verfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 4 GVO-KJM gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Verfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Prüfverfahren zuständig, bei Präsenzprüfungen für die nächsten fünfzig zur Bearbeitung anstehenden Prüfverfahren. <sup>4</sup>Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die in Satz 3 festgelegte Anzahl der Prüfverfahren erreicht ist, oder wenn Prüfverfahren zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. <sup>5</sup>Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Prüfverfahrens unzuständig, wenn ihm das Direktorat der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieses Prüfverfahren fällt. <sup>6</sup>Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. <sup>7</sup>Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch das vorsitzende Mitglied. <sup>2</sup>Verneint das vorsitzende Mitglied die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert es die Prüfstelle der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und legt die Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 JuSchG erfolgen durch das vorsitzende Mitglied. <sup>4</sup>Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im schriftlichen Verfahren. <sup>2</sup>Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. <sup>3</sup>Er entscheidet auf der Grundlage eines vom vorsitzenden Mitglied erstellten Begründungsentwurfes. <sup>4</sup>Mitglieder der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sind von der Mitwirkung ausgenommen. <sup>5</sup>Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. <sup>3</sup>Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied die Entscheidungsempfehlung mit der Begründung der abweichenden Voten an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Prüfausschüsse sinngemäß.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Die KJM oder das vorsitzende Mitglied können insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. <sup>2</sup>Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus deren Mitarbeitenden sowie aus Mitarbeitenden der Gemeinsamen Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net sowie aus weiteren Sachverständigen bestehen.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

## **§ 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen**

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM kann das vorsitzende Mitglied Prüfgruppen einsetzen. <sup>2</sup>Auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt hat das vorsitzende Mitglied eine Prüfgruppe einzusetzen. <sup>3</sup>Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. <sup>4</sup>Sie werden jeweils mit insgesamt fünf Prüfenden besetzt, die nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt werden. <sup>5</sup>Ist Prüfgegenstand ein Telemedium, wird einer der fünf Prüfenden von jugendschutz.net gestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfgruppe erarbeitet ihre Empfehlung auf der Grundlage einer Beschlussvorlage der zuständigen Landesmedienanstalt. <sup>2</sup>Diese stellt der Prüfgruppe alle zur Bewertung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

## **§ 10 Eilverfahren**

(1) <sup>1</sup>Stellt das vorsitzende Mitglied der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann es vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. <sup>2</sup>Es legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (schriftliches Verfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten fest.

- (2) Das vorsitzende Mitglied kann eine Entscheidungsempfehlung durch die Gemeinsame Geschäftsstelle oder einen beauftragten Mitarbeitenden vorbereiten lassen.
- (3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

### **Dritter Abschnitt Wahlen und Aufgabenverteilung**

#### **§ 11**

##### **Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je eine Person als vorsitzendes Mitglied und als erste Stellvertretung für fünf Jahre. <sup>2</sup>Sie kann eine zweite Stellvertretung aus den in § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 JMStV genannten Gruppen für fünf Jahre wählen. <sup>3</sup>Im Vertretungsfall vertreten die Stellvertretungen das vorsitzende Mitglied in dieser Reihenfolge.
- (2) <sup>1</sup>Die konstituierende Sitzung der KJM beruft das vorsitzende Mitglied der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) ein. <sup>2</sup>Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds leitet das älteste anwesende Mitglied der KJM, ist es hierzu nicht bereit, das nächstälteste Mitglied der KJM. <sup>3</sup>Die übrigen Wahlen leitet das vorsitzende Mitglied. <sup>4</sup>Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in der Sitzung eingebracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. <sup>3</sup>Gibt es im ersten Wahlgang mehrere Bewerbende und kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbenden mit der größten Stimmenzahl statt. <sup>4</sup>Wird auch im zweiten Wahlgang von keinem der Bewerbenden die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erreicht, so wird das Wahlverfahren insgesamt erneut eröffnet.
- (4) Scheidet das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen aus der KJM aus oder legt es sein Amt nieder, so wird eine nachfolgende Person für den Rest der Amtsperiode neu gewählt.
- (5) § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. JMStV sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 gelten im Rahmen des § 11 nicht.

#### **§ 12**

##### **Vertretung der KJM**

- (1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied vertritt die KJM. <sup>2</sup>Es bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. <sup>3</sup>Es bzw. eine von ihm bestellte berichterstattende Person erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.
- (2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. <sup>2</sup>Es erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. <sup>3</sup>Es kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die erste Stellvertretung kann das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten vertreten und sich auf § 5 Abs. 2 Satz 3 berufen.

### **§ 13**

#### **Aufgabenverteilung - Gemeinsame Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die KJM bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Dabei haben die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle und deren Mitarbeitenden die sich aus der gesetzlichen Aufgabenerfüllung im Bereich des Jugendmedienschutzes ergebenden Vorgaben der KJM zu beachten. <sup>3</sup>Die KJM ist über erforderlich gewordenes fachliches Handeln außerhalb bereits getroffener Entscheidungen und Planungen unverzüglich zu informieren.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Geschäftsstelle nimmt nach Maßgabe der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM sowie der Regelungen des ALM-Statuts und der sonstigen in § 104 Abs. 2 Satz 1 MStV genannten Organe ihre Aufgaben koordinierend wahr. <sup>2</sup>Dazu zählt insbesondere jedwede Sitzungsbegleitung. <sup>3</sup>Dazu können auch die Bearbeitung inhaltlicher Fragen, die Aufbereitung von Rechts- und Grundsatzangelegenheiten sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Gremien und Organen oder den Beauftragten der ALM gehören. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

(3) <sup>1</sup>Die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle wird auf Vorschlag der DLM von dem bzw. der ALM-Vorsitzenden nach Beteiligung der Gremienvorsitzendenkonferenz in der Regel für fünf Jahre berufen. <sup>2</sup>Verlängerungen sind möglich. <sup>3</sup>Die Bereichsleitung für Jugendmedienschutz wird im Benehmen mit der KJM von dem bzw. der ALM-Vorsitzenden berufen.

(4) <sup>1</sup>Die dienstvorgesetzte Person für die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist der bzw. die ALM-Vorsitzende. <sup>2</sup>Diese Funktion kann auf den Beauftragten für den Haushalt übertragen werden. <sup>3</sup>Die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt den fachlichen Weisungen des bzw. der ALM-Vorsitzenden und im Rahmen der Zuständigkeit der KJM auch den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der KJM.

(5) Die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Geschäftsstelle Dienstvorgesetzter und übt das fachliche Weisungsrecht aus.

(6) Das vorsitzende Mitglied der KJM kann fachliche Weisungen direkt gegenüber der Bereichsleitung für Jugendmedienschutz und den fachlich Mitarbeitenden aussprechen; die Leitung der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist hierüber zu informieren.

(7) <sup>1</sup>Die KJM beauftragt ihre Mitglieder mit der Verantwortung für einzelne Themenbereiche. <sup>2</sup>Die inhaltliche Bearbeitung kann in Arbeitsgruppen nach § 8 erfolgen.

#### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Geschäftsordnung**

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.



### **§ 15 Abweichungen im Einzelfall**

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.11.2003 in Kraft.